Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebiets

S a t z u n g

Der Gemeinde Warmensteinach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Umfeld Bahnhofstraße " vom 20.01.2014
Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Warmensteinach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 19,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Umfeld Bahnhofstraße".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 von RSP, Architekten und Stadtplaner vom 20. Januar 2014 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung am 13.02.14 rechtsverbindlich.

Warmensteinach, den 03.02.14
Gemeinde Warmensteinach

.....
1.Bürgermeister Andreas Voit

BAYERN GEMEINDE WARMENSTEINACH

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

Mit der städtebaulichen Planung wurde RSP Architekten und Stadtplaner in Bayreuth beauftragt. Dort und in der Gemeindeverwaltung (Ansprechpartner: Herr Bürgermeister Andreas Voit, Tel. 09277-997-12, Herr Matthias Dorner, Tel. 09277-997-18) erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

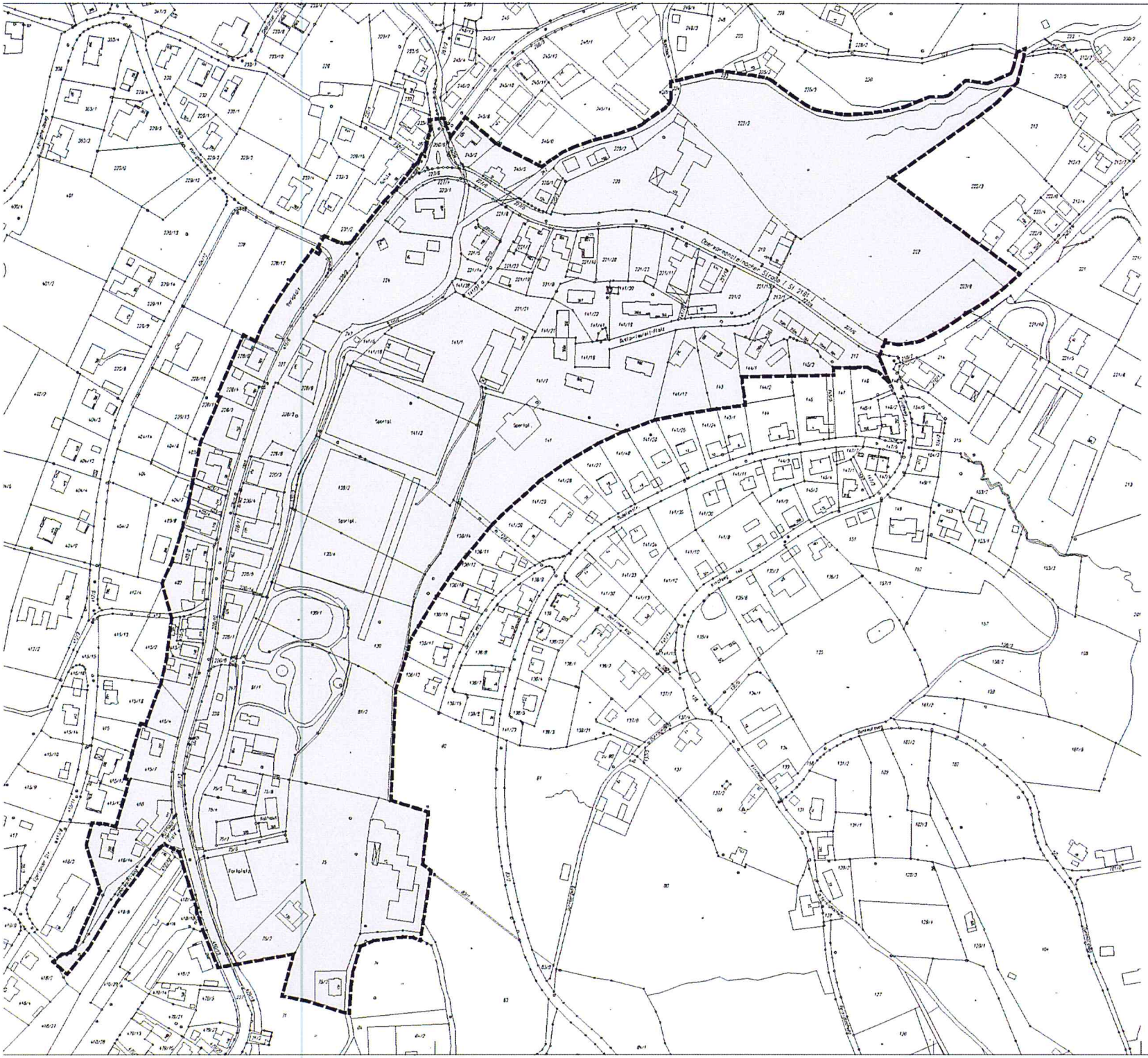

NORDEN

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

GEMEINDE WARMENSTEIN

Sanierungsgebiet "Umfeld Bahnhofstraße"

Anlage zur Satzung
- Abgrenzung des Sanierungsgebietes 20.(

R S P ARCHITEKTEN · STAD

ROSESTRASSE 24 9544
TEL. 0921/76450-0 FAX 09